

6

Für Wien

Rechtssicherheit für
Selbstständige



INHALT

Neue Arbeitswelten	3
Sozialpartner-Einigung: Die Abgrenzungsreform	6
Vorab-Prüfung: „Schweizer Modell“	9
SVA-Beitragsanrechnung	15
Kontakt & Info	17
Anhang „Selbstständig - Unselbstständig? Die Checkliste!“	17

Impressum:

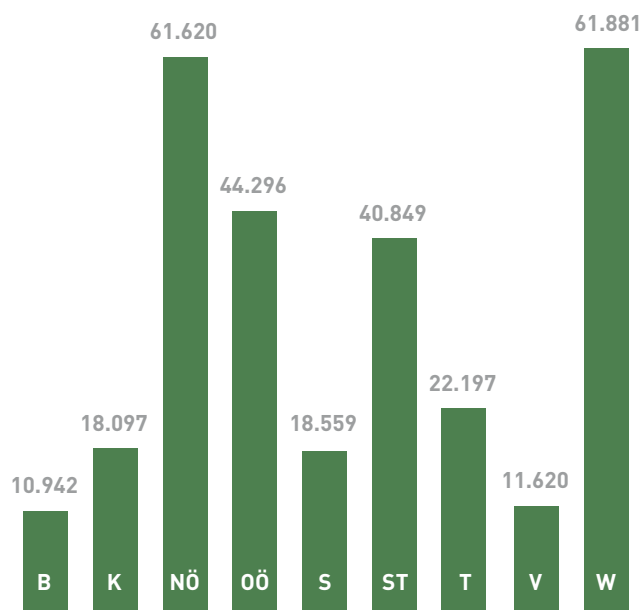
Herausgeber: Wirtschaftskammer Wien | Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien

Grafik: Marketing | Druck: Eigenvervielfältigung

NEUE ARBEITSWELTEN

Selbstständigkeit - und zwar von Anfang an und ohne böse Überraschungen

Die Veränderungen in der Arbeitswelt, wie zunehmende Digitalisierung, neue Vernetzungsmöglichkeiten via Internet und der Wunsch nach freier Zeiteinteilung sind Gründe dafür, dass die Grenzen zwischen freiberuflicher und unselbstständiger Arbeit fließend sind. Davon betroffen sind vor allem Betriebe im Bereich New Economics sowie im kreativen Bereich, der Aus- und Weiterbildung, IT und Trainings, aber auch bei Kleintransporteuren sowie im Bereich Bauhilfsgewerbe. Ob die Menschen, die in diesen Branchen arbeiten, laut Definition der Sozialversicherung selbstständig oder unselbstständig sind, ist oft unklar. Diese Situation ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Versicherungsträger unbefriedigend, denn wenn eine **Umstufung von „selbstständig“ auf „unselbstständig“** erfolgt, müssen die Betroffenen Versicherungsbeiträge nachzahlen.



Anzahl der EPUs nach Bundesländern, Quelle: WKÖ, Stand 12/15

Der Grund für die zunehmende Unsicherheit ist, dass seit einigen Jahren das Finanzamt und die Krankenkassen **im Zweifelsfall häufiger zugunsten der Unselbstständigkeit** entscheiden. Tatsache ist, dass die Zahl der unselbstständig Beschäftigten seit Jahren stagniert, die Zahl der Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und der auf Werkvertragsbasis arbeitenden **Neuen Selbstständigen** deutlich **angestiegen** ist. Dies hat zur Folge:

Die **Krankenkassen** sind der Ansicht, dass sie durch „Scheinselbstständige“ um Einnahmen gebracht werden.

Unternehmer befürchten, dass sie zu Nachzahlungen verpflichtet werden, wenn sie Personen auf Basis eines Werkvertrags beschäftigen und diese dann laut Gebietskrankenkasse (GKK) als Angestellte eingestuft werden.

Abgrenzung echter/freier Dienstvertrag/ Werkvertrag: ich finde die derzeitige gesetzliche Unterscheidung

Beantwortet von: 76 (61%)		Nicht beantwortet von: 48 (39%)	
1	sehr zufriedenstellend	1	(1%)
2	zufriedenstellend	13	(17%)
3	weniger zufriedenstellend	30	(39%)
4	sehr schlecht	32	(42%)

Ich halte meinen Wissensstand über die Abgrenzungskriterien und die Rechtsfolgen bei Irrtum/Fehleinschätzung für

Beantwortet von: 76 (61%)		Nicht beantwortet von: 48 (39%)	
1	sehr gut	12	(16%)
2	gut	18	(24%)
3	ausreichend	23	(30%)
4	nicht ausreichend	23	(30%)

Ich wähle freie Zusammenarbeitsformen wegen

Beantwortet von: 44 (35%) Nicht beantwortet von: 80 (65%)

(Mehrfachnennungen möglich!)

1	hoher Flexibilität in der Zusammenarbeit	39 (89%)
2	besserer finanzieller Rahmenbedingungen	22 (50%)
3	höherer Qualifikation der Partner	26 (59%)
4	Wunsch der Auftraggeber/Vertragspartner nach Selbständigkeit	23 (52%)
5	Fehlen von Anstellungsmöglichkeit	10 (23%)

Österreich hat eine klein strukturierte Wirtschaft: Mehr als 99 Prozent der heimischen Unternehmen sind Klein- und Mittelbetriebe (KMU) und rund zwei Drittel aller Selbstständigen sind EPU. Diese Betriebe arbeiten als Auftraggeber und Auftragnehmer eng zusammen. Für beide Seiten ist es in der Vergangenheit immer wieder zu **existenzbedrohenden Überraschungen** gekommen, wenn die GKK Selbstständige, die auf Werkvertragsbasis arbeiten, überprüft und zu Unselbstständigen umqualifiziert hat.

Besonders für den **Auftraggeber** des umqualifizierten Unselbstständigen hat das gravierende Folgen. Er muss für die an den Werkunternehmer ausbezahlten Honorare bis zu fünf Jahre rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Das sind 39,6 Prozent des bezahlten Honorars für den Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil, 4,9 Prozent an den Familienlastenausgleichsfonds, drei Prozent

Kommunalsteuer und zwei Euro U-Bahnsteuer pro Woche. Insgesamt sind rund 50 Prozent der bereits ausbezahlten Honorare an Abgaben nachzuzahlen.

Für den von der GKK zum Unselbstständigen **umqualifizierten Unternehmer** sind die Folgen ebenfalls drastisch. Er verliert nicht nur sein Recht auf Selbstständigkeit, sondern unter Umständen auch seine an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) eingezahlten Sozial- und Pensionsversicherungsbeiträge. Diese Situation ist nach Meinung der WK Wien einfach unhaltbar und muss schleunigst geändert werden. Derzeit werden Unternehmer durch die Zwangsumstellung auf Dienstnehmer im Rahmen von Betriebsprüfungen massiv in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt.

Jährlich gibt es rund 2.000 „Umqualifizierungen“. In Zukunft soll im Zweifelsfall eine **unabhängige Schlichtungsstelle** und nicht wie bisher die GKK alleine über die Versichertenzugehörigkeit entscheiden. Auf Basis einer Grundsatzvereinbarung der Sozialpartner arbeitet das Sozialministerium an einem **Gesetzesentwurf**, der im Jahr 2017 in Kraft treten soll: Eine **Vorabprüfung** soll mehr **Klarheit** bringen, zusätzlich sollen Betroffene eine verbindliche Klärung ihres Status verlangen können. Zugleich sollen im Falle einer Umqualifizierung die an die SVA geleisteten Beiträge bei der GKK **angerechnet** werden. Bisher führten notwendige Rückzahlungen oft zu Härtefällen. Die Neuregelung soll das in Zukunft vermeiden.

Wiener Spartenmitglieder

Sparte	absolut	davon EPU	EPU in %
Gewerbe und Handwerk	57.231	30.101	52,6
Industrie	580	21	3,6
Handel	34.713	12.692	36,6
Bank und Versicherung	219	0	0,0
Transport und Verkehr	8.495	2.922	34,4
Tourismus und Freizeitwirtschaft	14.241	4.205	29,5
Information und Consulting	38.660	18.012	46,6

Beschäftigte in der gewerblichen Wirtschaft in Wien

Größenstruktur	Arbeitgeberbetriebe	Anteil in %	Unselbstständig Beschäftigte	Anteil in %
Kleinstbetriebe 1-9 Beschäftigte	38.011	81,0	109.322	18,6
Kleinbetriebe 10-49 Beschäftigte	7.289	15,5	141.851	24,2
Mittelbetriebe 50-249 Beschäftigte	1.390	3,0	141.839	24,2
Großbetriebe 250 und mehr Besch.	252	0,5	194.077	33,1
Insgesamt	46.942	100,0	587.089	100,0

SOZIALPARTNER- EINIGUNG: DIE ABGRENZUNGSREFORM

Die WK Wien fordert Klarheit und Rechtsicherheit von Anfang an

1. VORABPRÜFUNG MITTELS FRAGENKATALOG

Die WK Wien hat einen Fragenkatalog erarbeitet, mit dem für die GKK **verbindlich geregelt** werden kann, ob **Selbstständigkeit** vorliegt oder nicht und ob eventuell Nachforderungen durch Umqualifizierungen entstehen können oder nicht. Eine entsprechende Absichtserklärung der Sozialpartner gab es heuer im Sommer. Nach dieser in Alpbach getroffenen Einigung soll eine entsprechende Umsetzung ehebaldigst erfolgen.

Derzeit ist die Einstufung in selbstständig oder unselbstständig gemäß Selbsteinschätzung ein **Graubereich** im Sozialversicherungsbereich. Um Rechtssicherheit zu geben, um Wettbewerbsverzerrungen und Umqualifizierungen zu verhindern, hat man sich sozialpartnerschaftlich darauf geeinigt, dass es künftig eine Vorabprüfung - bindend für die Krankenkasse, bindend für den Sachverhalt, bindend für den Antragsteller - gibt.

Die WK Wien fordert nach der Sozialpartnereinigung die Erstellung eines **verbindlichen** Fragenkatalogs, mit dem Selbstständige von Anfang an verbindlich erfahren, ob sie GKK auch als selbstständig akzeptiert oder nicht. Damit es **Rechtssicherheit** gibt, soll die Entscheidung per **Bescheid** geschehen. Die WK Wien schlägt für die Zukunft folgenden Ablauf vor:

Bei der Anmeldung zur SVA wird mittels **Fragebogen** die beabsichtigte Tätigkeit erhoben. **SVA und**

GKK sollen mit diesem Fragebogen **gemeinsam prüfen**, ob Selbstständigkeit vorliegt. Die Fragebögen werden zwischen Gebietskrankenkassen und der SVA abgestimmt und berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). Den neuen Selbstständigen werden die Fragebögen der GKK zur Prüfung übermittelt. Gemeinsam ist festzustellen, welches Versicherungsverhältnis vorliegt.

Bei einvernehmlicher Sicht der Dinge ist die GKK bei einer späteren Prüfung an die **Entscheidung gebunden**, sofern sich die gemachten Angaben als korrekt herausstellen.

Sollte allerdings im Rahmen einer späteren Prüfung bei der Erhebung des Sachverhaltes festgestellt werden, dass im Rahmen der ex-ante Prüfung **falsche Angaben** gemacht wurden oder die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht gemeldet wurde, sind **weiterhin Umqualifizierungen** möglich.

2. STÄRKERE EINBINDUNG DER SVA BEI UMQUALIFIZIERUNGEN

Sollte im Rahmen einer Prüfung ein substantieller Verdacht auftauchen, dass es zu Umqualifizierungen von Beschäftigten kommen könnte, ist die **SVA** zu verständigen. Sie muss zwingend informiert werden und soll auch an weiteren Erhebungsschritten teilnehmen. Derzeit ist die SVA gar nicht

beteiligt, **die WK Wien** will hier aber ein echtes **Mitwirkungsrecht erreichen**.

Bei substantiellem Verdacht im Rahmen einer Prüfung durch die GKK und bei Umqualifizierungen von Beschäftigten soll die **SVA informiert** werden, denn die Rückverrechnung und Rückabwicklung der SVA-Beiträge ist notwendig. Damit kann das **wirtschaftliche Risiko** im Falle einer Umqualifizierung möglichst **gering** gehalten werden. Die SVA soll bei Einvernahmen und weiteren Sachverhaltenserhebungen in Zukunft immer miteinbezogen werden.

3. BEITRAGSANRECHNUNG: DIE BINDUNGSWIRKUNG BEI FESTGESTELTLEM SACHVERHALT

In Hinkunft die vom „umgewandelten“ Selbstständigen geleisteten Sozialversicherungsbeiträge von der **SVA direkt an die Gebietskrankenkasse** überwiesen und dort auf die Beitragsschuld des Auftraggebers angerechnet werden.

Somit kommt es zu einer Rückverrechnung bzw. **Rückabwicklung der SVA Beiträge**, wenn ein Selbstständiger umqualifiziert wird. Damit kann das wirtschaftliche Risiko des Auftraggebers im Falle einer Umwandlung möglichst gering gehalten werden.

Rückverrechnung der Beitragsnachzahlungen

Falls es also durch geänderte Umstände dennoch zu einer Umqualifizierung kommt, sollen die vom **bislang Selbstständigen eingezahlten SVA-Beiträge** nicht verfallen. Die WK Wien will erreichen, dass diese Beiträge **an die GKK** überwiesen und auf die nachzuzahlenden Dienstgeberbeiträge **angerechnet** werden.

WK Wien fordert weiters: **Keine rückwirkenden Folgen** soll es geben, wenn Auftragnehmer oder Auftraggeber selbst eine Überprüfung der Selbstständigkeit beantragen und es zu einer Umqualifizierung kommt.

Sollte der Dienstgeber einen Bescheid wünschen ist dieser von der GKK auszustellen. Das **Ergebnis der Prüfung** durch SVA und GKK soll dem Antragsteller in Form eines **Bescheids** übermittelt werden, damit es Rechtssicherheit gibt und man gegebenenfalls auch **Beschwerde** (beim BVwG) erheben kann. Damit Bescheide erlassen werden können, muss es ein entsprechendes Gesetz geben. Auch bei späteren Prüfungen hat sich die Krankenkasse, wie in der Schweiz auch, bei gleichem Sachverhalt an die Erstentscheidung zu halten.

Wie bisher kann der belangte Dienstgeber den von der GKK ausgestellten **Bescheid vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpfen**. Die Argumente der SVA im Erhebungsverfahren können seitens des Dienstgebers aufgenommen und vorgebracht werden.

Wurde eine **Vorabprüfung** durchgeführt, ist die GKK wie oben beschrieben bei einer **späteren Prüfung an die Entscheidung gebunden**, sofern sich die gemachten Angaben als korrekt herausstellen. Auch für alle Altfälle gilt, dass ein nach Prüfung der GKK festgestellter Sachverhalt ab diesem Zeitpunkt für die Feststellung des Versichertenstatus verbindlich bleibt, solange sich die Tatsachen nicht ändern. Selbiges gilt auch für die Feststellung eines Sachverhaltes nach Anfrage bei der GKK. Auch hier würde es eine Bindung ab dem Zeitpunkt der Entscheidung geben, solange es keine tatsächlichen Änderungen gibt. In allen anderen Fällen hat



wie bisher eine Beitragsnachzahlung zu erfolgen. Die SVA soll die an sie entrichteten Beiträge künftig nicht mehr dem Versicherten, sondern **direkt der GKK** überweisen und auf die **Dienstgeberzahlung anrechnen**.

Künftig sollte jeder Erwerbstätige die Möglichkeit haben, in dem neuen Verfahren rechtlich verbindlich feststellen zu lassen, ob er als Selbstständiger oder als Dienstnehmer sozialversichert ist. Das Schweizer Höchstgericht entschied in seinem Leiturteil 2006 „innert nützlicher Frist“. Auch die WK Wien fordert hier eine rasche Entscheidungsfindung.

Die bloße Einbindung der SVA bei den Sachverhaltserhebungen ist zu wenig. Bevor es zu einer Umqualifizierung kommt, sollte ein gemeinsamer Ausschuss eine Prüfung durchführen.

Die WK Wien begrüßt die Bindungswirkung beispielsweise für den Fall, dass bei einer GPLA-Prüfung die Selbstständigkeit anerkannt wird, bei der nächsten GPLA Prüfung trotz gleichen Sachverhaltes die Selbstständigkeit aber angezweifelt wird. Auch in einem solchen Fall sollte der oben vorgeschlagene Ausschuss eine Prüfung durchführen. Es darf auch in einem solchen Fall zu keiner Nachzahlung kommen. Klar muss die Definition sein, was als grobe und als leichte Fahrlässigkeit gilt. Denn die Prüfung, was leicht und was grob fahrlässig ist, kann im Einzelfall äußerst schwierig sein und zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.



VORAB-PRÜFUNG „SCHWEIZER MODELL“

Die Schweiz hat Vorbildfunktion für Österreich: Die Sozialpartnereinigung im Sinne des „Schweizer Modells“

Mit Michael E. Meier, MLaw, Universität Zürich, Autor zahlreicher Publikationen im Bereich des Sozialversicherungsrechts, ist es der SV-Koordinationsstelle der WK Wien gelungen, anlässlich ihrer „SV-Lounge“ einen der führenden Experten des schweizerischen Sozialversicherungsrechts für diese Veranstaltung zu gewinnen. Wie die Abgrenzung und wie das **Verfahren im schweizerischen Sozialversicherungsrecht** funktioniert, hat er anlässlich der am 2. November in der Wirtschaftskammer Wien stattgefundenen SV-Lounge erläutert.

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit hat nicht nur in Österreich, sondern auch in der Schweiz eine große Bedeutung. Höhe und Verteilung der Beitragslast hängen maßgeblich von dieser Unterscheidung ab. Für den angehenden Selbstständigen ist es hier wie dort von großem Vorteil, wenn er frühzeitig über die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation seiner Erwerbstätigkeit Bescheid weiß. Eine Vorabprüfung schafft Klarheit. In der Schweiz wird sie schon seit zehn Jahren praktiziert. Dort hat das Verfahren zur Feststellung der Selbstständigkeit im Jahr **2006** eine **Wende** erfahren. **Das schweizerische Bundesgericht** legte in einem **Leiturtel** fest, dass die versicherte Person Anspruch darauf hat, *„dass die zuständige Stelle im Vorfeld mittels Verfügung über den Anschluss als Selbstständiger oder Unselbstständiger entscheiden muss.“* Dadurch bekommt die versicherte Person innerhalb einer bestimmten Frist (*„innert nützlicher Frist“*) Klarheit über ihr Versicherungsverhältnis.

Versicherungstechnische Unterscheidungen in der Schweiz

In der Schweiz wird versicherungstechnisch zwischen drei Gruppen unterschieden: unselbstständig erwerbstätig, selbstständig erwerbstätig und nicht erwerbstätig. Nach schweizerischem Unterstellungsrecht gibt es keine subjektbezogene Bestimmung, es geht nicht um die Person, sondern ausschließlich um die Erwerbsquellen. Das Versicherungsstatut wird ausschließlich danach bestimmt, woher die Person Einkünfte bezieht. Für jede einzelne Erwerbstätigkeit gibt es ein eigenes tätigkeitsspezifisches Statut. Es gibt in der Schweiz nämlich keine subjektspezifische, sondern ausschließlich eine objektspezifische Status-Bestimmung.

Als sozialversicherungsrechtlich unselbstständig gilt in der Schweiz, wer in untergeordneter Stellung und ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit arbeitet. Zur Feststellung der Selbstständigkeit reicht eine kurze Arbeitsdauer, die Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit und die nachweisliche Verantwortung für Mitarbeiter. Als unselbstständig gilt, wer weisungsgebunden ist, der Rechenschaftspflicht unterliegt und in eine fremde Organisation eingegliedert ist (ohne Investitionen, Kapitaleinsatz, Verlustrisiko, Inkassorisiko, Unkosten). Für die Abgrenzung ist die obligatorische Krankenversicherung nicht relevant, für die Unterstellung oder zumindest für die Beitragshöhe ist die **Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV)** maßgebend.

Zuständig für die Feststellung ist der **AHV-Ausgleichsfonds** mit seiner **zentralen Ausgleichsstelle** (ZAS). Jede Anmeldung erfolgt über die Ausgleichskasse des Bundes bzw. die Ausgleichskasse des Kantons. Nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Selbstständigkeit wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Es handelt sich dabei um ein **tätigkeitsspezifisches Statut**, dessen Status (Abrechnungsnummer) in einem **Register** eingetragen wird (vgl. UID-Nummer in Österreich). Die Ausgleichskasse qualifiziert und stellt den Bescheid, ein persönliches Dokument, aus. Der **Bescheid** ist eine informelle Mitteilung.

Die **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**, die **Invalidenversicherung (IV)** und die **Erwerbersersatzordnung (EO)** unterscheiden zwischen Unselbstständigerwerbenden und Selbstständigerwerbenden. Als unselbstständig erwerbend gilt, wer von einem Arbeitgebenden angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören auch freie Mitarbeiter. Als sozialversicherungsrechtlich selbstständigerwerbend gelten Personen, die unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes berufliches Risiko tragen. Ob eine Person im Sinne der AHV selbstständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heißt, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbstständigerwerbend beurteilt wird. Maßgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die **wirtschaftlichen Verhältnisse** und nicht die vertraglichen.

Einen Schutz vor Umqualifizierungen gibt es auch in der Schweiz nicht. Es kann in Einzelfällen zu Umqualifizierungen kommen, denn eine rückwirkende Änderung ist grundsätzlich möglich. Beiträge können dann bis zu 5 Jahre rückgefordert

werden. Aber die rückwirkende Änderung gibt es nur unter der Voraussetzung, dass neue, bisher unbekannte Tatsachen eine **prozessuale Revision erfordern** bzw. eine Wiedererwägung bei zweifelloser Unrichtigkeit der Angaben (nur bezogen auf das Beitragsstatut einer einzigen bestimmten Tätigkeit, nicht auf alle) in Betracht gezogen wird. In der Praxis hält man sich bei Grenzfällen eher zurück. Es geht in der Schweiz nicht darum, die Selbstständigkeit zu gängeln, denn 98 % der Tätigkeit der Ausgleichskasse ist es, die Personen zu erfassen, nur lediglich 2%, die Scheinselbstständigkeit zu verhindern.

Als sozialversicherungsrechtlich unselbstständig erwerbend gilt			
wer in untergeordneter Stellung	aufbestimmte oder unbestimmte Zeit	Arbeit leistet,	ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weisungsgebundenheit ▪ Rechenschaftspflicht ▪ Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es genügt bereits eine sehr kurze Arbeitsdauer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ▪ Verantwortung/Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein(e): ▪ Investitionen ▪ Kapitaleinsatz ▪ Verlustrisiko ▪ Inkassorisiko ▪ Unkosten

Die zivilrechtlichen Verhältnisse sind nicht massgebend, abzustellen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse

WANN BEGINNT DIE BEITRAGSPFLICHT IN DER SCHWEIZ?

Als erwerbstätige Person muss man ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres Beiträge entrichten.

WANN ENDET DIE BEITRAGSPFLICHT IN DER SCHWEIZ?

Die Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person endet, wenn die Person die Erwerbstätigkeit aufgibt. Falls die Person bereits das ordentliche Rentenalter erreicht hat und weiterarbeitet, gelten besondere Bestimmungen. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

WIE HOCH SIND DIE BEITRAGSSÄTZE IN DER SCHWEIZ?

AHV: 8,40 % (Arbeitgeberbeitrag: 4,200 %, Arbeitnehmerbeitrag: 4,200 %)
IV: 1,40 % (AG-Beitrag: 0,700 %, AN-Beitrag: 0,700 %)
EO: 0,45 % (AG-Beitrag: 0,225 %, AN-Beitrag: 0,225 %)

Total: 10,25 %

Die selbstständigerwerbende Person muss die gesamten Beträge selbst tragen.

GELTEN DIE BEITRAGSSÄTZE FÜR ALLE EINKOMMEN?

Die Beitragssätze gelten nicht für alle Einkommen. Für Jahreseinkommen von weniger als 56.400 Franken gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitrags-

satz. Man nennt dies die sinkende Beitragsskala. Bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 9.400 Franken entrichtet eine Person den Mindestbeitrag von 478 Franken. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 Prozent der Beiträge auf das Erwerbseinkommen.

WIE BERECHNET SICH DIE HÖHE DER BEITRÄGE?

Die Höhe der Beiträge an die AHV, die IV und die EO wird auf der Basis des aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab. Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres maßgebend (z.B. der 31. Dezember 2016 für das Beitragsjahr 2016).

WIE WERDEN AKONTOBEITRÄGE FESTGESETZT?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Sobald sich die Höhe des Einkommens wesentlich ändert, muss die Ausgleichskasse darüber informiert werden.

WIE WERDEN DIE DEFINITIVEN BEITRÄGE FESTGESETZT?

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steueranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen. Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück. Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die

Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung. Zum Nettoeinkommen gemäß Steuerveranlagung werden die persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge wieder dazugerechnet.

WANN MÜSSEN DIE BEITRÄGE BEZAHLT WERDEN?

Die Akontobeiträge müssen vierteljährlich bezahlt werden. Die Zahlungsperiode umfasst drei Monate. Die Beiträge müssen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlt werden. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende (z.B.: Akontobeiträge für das 1. Quartal müssen der Ausgleichskasse bis spätestens zum 10. April bezahlt werden). Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von fünf Prozent jährlich verrechnet. Falls sich Personen in einer finanziellen Notlage befinden, können sie bei der Ausgleichskasse einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Verzugszins wird auch dann geschuldet.

DER FRAGEBOGEN IN DER SCHWEIZ:

ABGRENZUNG SELBSTSTÄNDIGE/ UNSELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

A

Beschreiben Sie Ihre Tätigkeit
(Werbeunterlagen beilegen)

B

Treten Sie gegenüber Ihrer Kundschaft im eigenen

Namen auf?

- Ja
- Nein, in wessen Namen?

C

Stellen Sie den Endkunden selber Rechnung?
(Rechnungskopien beilegen)

- Ja
- Nein, wer stellt Rechnung?

D

Tragen Sie allfällige Verluste bei Zahlungsunfähigkeit Ihrer Kundschaft selber?

- Ja
- Nein, wer trägt das Inkassorisiko?

E

Für welche Kunden sind Sie tätig oder stehen Sie in Verhandlung?

- Privatpersonen
- Firmen

F

Bestehen Verträge mit den Kunden/Auftraggebern?

- Nein
- Ja, Vertragspartner

G

Verfügen Sie über folgende Infrastruktur?
(Miet- oder Kaufvertrag beilegen)

- Büro (Nicht in Wohnung/Haus)
- Laden
- Warenlager
- Werkstatt
- andere:

H

Welche bedeutenden Betriebsmittel haben Sie?

(Miet- oder Kaufvertrag beilegen)

- Nutzfahrzeuge
- Maschinen
- Werkzeuge
- andere:

L

Stellen Sie Offerten?

- Ja (Kopien beilegen)
- Nein

I

Welche Unkosten haben Sie zu tragen?

(Abrechnungen beilegen)

- Mietkosten für angemietete Räumlichkeiten
- Kosten für Verbrauchsmaterial
- Strom- und Wasserkosten
- andere:

J

Sind Sie Weisungen unterworfen?

- nein
- Präsenzplicht Arbeitszeiten
- Verkaufskonditionen, Konkurrenzverbot
- persönliche Erfüllungspflicht
- Arbeitsrapporte/Rechenschaftspflicht
- andere:

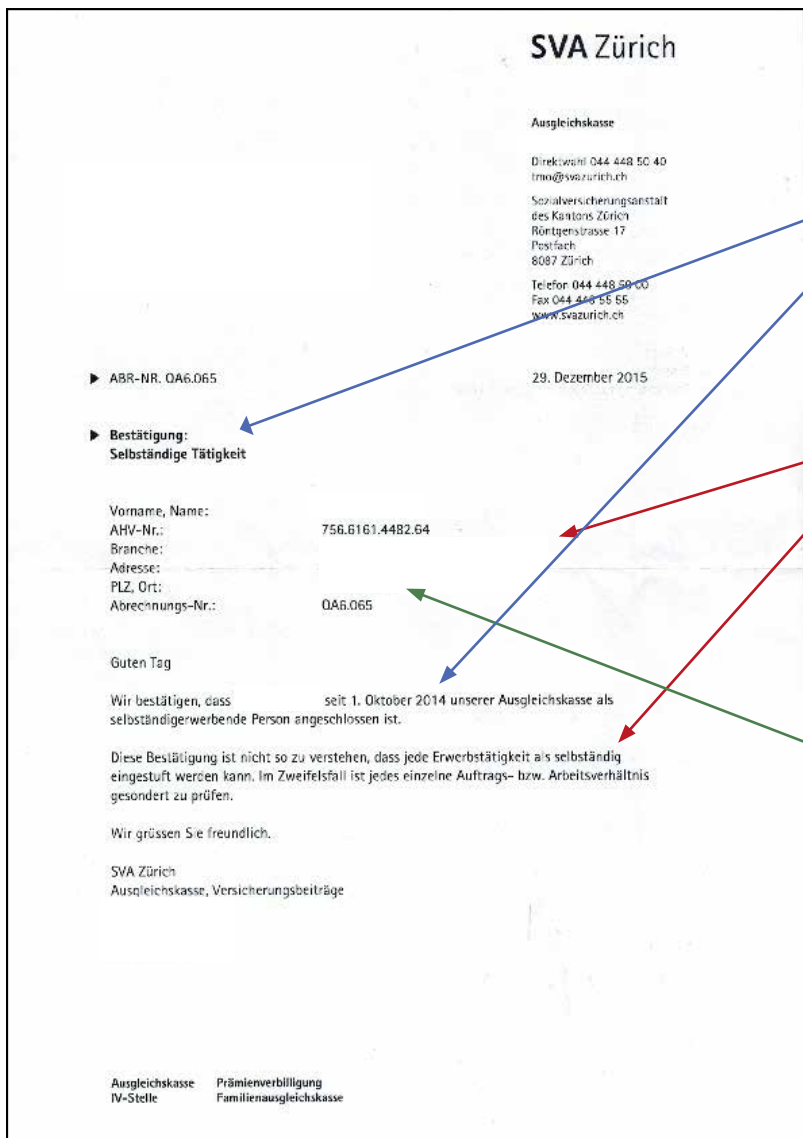
K

**Wie werden Sie von den einzelnen Auftraggebern/
Kunden entschädigt?**

(Abrechnungskopien beilegen)

- Monatslohn
- Provision
- Stücklohn
- Stundenlohn
- Honorar
- andere:

DER BESCHIED IN DER SCHWEIZ - BEISPIEL:



Bestätigung:
Selbstständige Tätigkeit

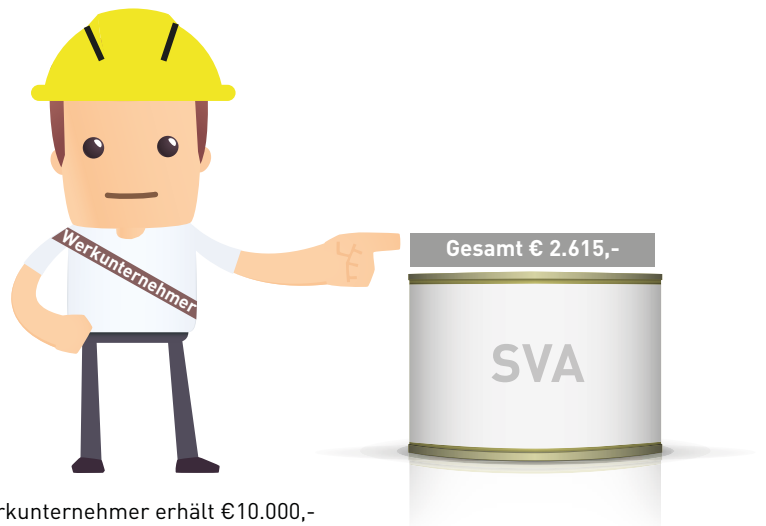
Branche:
Gutachter und Referent

Vorbehalt:
tätigkeitspezifisches Statut

Abrechnungs-Nr.:
QA6.065

SVA-BEITRAGS-ANRECHNUNG

Eine Forderung der WK Wien wird durchgesetzt: Künftig bleibt der Unternehmer nicht mehr auf den kompletten ASVG-Nachzahlungen im Falle einer Umqualifizierung seines Mitarbeiters sitzen



Werkunternehmer erhält €10.000,- für das Werk
Er zahlt an die SVA € 2.615,-

Umqualifizierung

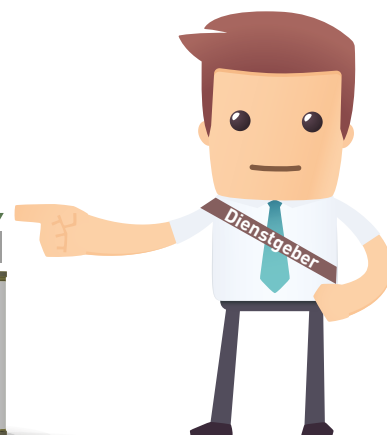
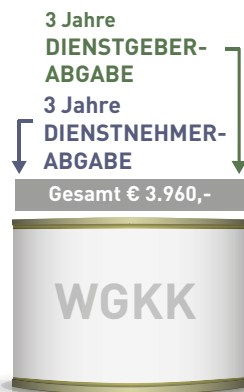


umqualifizierter Dienstnehmer kann sich regressieren -> über Antrag bei der SVA (Rückzahlung aus SVA € 2.615,-)
DN kann die nach dem GSVG entrichteten Beiträge zurückverlangen, falls keine Leistungen in Anspruch genommen wurden

Situation heute
Haftungsrisiko des DG (bisher)



Werkunternehmer wird zum Dienstnehmer nach der Umqualifizierung



Werkbesteller wird zum Dienstgeber nach der Umqualifizierung

ÜBERSICHTSTABELLE ZU DEN ARBEITS-, SOZIALVERSICHERUNGS- UND STEUERRECHTLICHEN UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN DEM DIENSTVERTRAG, DEM FREIEN DIENSTVERTRAG UND DEM WERKVERTRAG

GewO	Unselbstständige		Selbstständige
Status	echte Dienstnehmer	freie Dienstnehmer	Unternehmer
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> kein Unternehmerrisiko wirtschaftlich abhängig persönlich abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> kein Unternehmerrisiko wirtschaftlich abhängig pers. unabhängig <u>fremde</u> Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmerrisiko wirtschaftlich unabhängig persönlich unabhängig <u>eigene</u> Betriebsmittel
Arbeitsrecht	voller Schutz	punktuellder Schutz	kein Schutz
SV	ASVG, volle Lohnnebenkosten für Dienstgeber		GSVG, keine Lohnnebenkosten für Vertragspartner
Lohnnebenkosten	DG-Anteil zur SV: 21,48% vom Bruttobezug Kommunalsteuer: 3% vom Bruttobezug Beitrag MV-Kasse: 1,53% vom Bruttobezug Zuschlag zum DG Beitrag: zw. 0,36% und 0,44% je nach Bundesland DG-Beitrag zum FLAF: 4,5% vom Bruttobezug U-Bahnsteuer für Wien: € 2,- pro DN pro Woche		
Steuerrecht	Unselbstständig Lohnsteuer vom DG abzuführen	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Gewerbebetrieb: Einkommensteuer, selbst abzuführen	
Zugehörigkeit	AK, GKK		Gewerbl. Selbstständige: SVA; WKW Neue Selbstständige: nur SVA, keine Interessenvertretung Freiberufler: SVA, div. Kammern

KONTAKT UND INFO

Wirtschaftskammer Wien
Abteilung Sozialpolitik
T 01 / 514 50 – 1010
E sozialpolitik@wkw.at
W wko.at/wien/arbeitsrecht

SVA-Ombudsstelle der WK Wien
T 01 / 514 50 – 1041
E sva-ombudsstelle@wkw.at

ANHANG

Selbstständig - unselbstständig? Die Checkliste!

Checkliste zur Abgrenzung zwischen der Zusammenarbeit mit einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber

Umqualifizierungen haben nicht nur sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen, sondern auch arbeitsrechtliche. Umqualifizierungen ziehen in der Regel zumeist gravierende arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich! Fragen Sie sich jetzt, ob Sie noch selbstständig tätig oder ob Sie schon angestellt sind? Machen Sie den Test! Überprüfen Sie sich anhand unserer Checkliste:

Ein Arbeitnehmer	ankreuzen	Ein Unternehmer	ankreuzen
<p>... ist an die persönlichen Weisungen des Chefs gebunden. (<i>„Fahren Sie zum Kunden Müller, bevor Sie Ihr Büro aufräumen!“</i>)</p>		<p>... ist an die sachlichen Wünsche bzw. Vorgaben des Kunden gebunden. (<i>„Das Dach soll mit roten Ziegeln gedeckt werden!“</i>) Der Arbeitsablauf ist grundsätzlich Sache des Unternehmers.</p>	
<p>... ist an die mit dem Chef vereinbarte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit gebunden. (<i>„Ich muss wöchentlich 40 Stunden im Betrieb verbringen. Arbeitsbeginn ist Montag bis Freitag 7:00 Uhr, Arbeitsende ist 15:30 Uhr. Von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr muss ich eine halbe Stunde Mittagspause halten.“</i>) Das unerlaubte bzw. unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz während der vereinbarten Arbeitszeit kann den Grund für eine fristlose Entlassung bilden.</p>		<p>... kann sich die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit selbst einteilen. (<i>„Ich erledige die Korrespondenz mit dem Kunden Maier morgen um 22:00 Uhr nach dem Abendessen.“</i>)</p>	

Ein Arbeitnehmer	ankreuzen	Ein Unternehmer	ankreuzen
<p>... unterliegt der persönlichen Kontrolle durch den Chef und seine Vorgesetzten. <i>(„Ich werde mir in den nächsten Wochen genauer anschauen, was Sie so während der Arbeitszeit alles tun.“)</i> Fehlleistungen führen nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz nur eingeschränkt zu Schadenersatzansprüchen gegen den Arbeitnehmer</p>		<p>... unterliegt nur der Kontrolle durch den Kunden, inwieweit seine sachlichen Wünsche bzw. Vorgaben erfüllt worden sind. <i>(„Das gelieferte Manuskript hat nicht den bestellten und ausdrücklich vereinbarten Inhalt.“)</i> Fehlleistungen führen nach dem Handelsrecht zu Gewährleistungsansprüchen und umfassenden Schadenersatzansprüchen.</p>	
<p>... arbeitet hauptsächlich mit fremden Betriebsmitteln. (Büroeinrichtung, EDV-Anlage, Maschinen des Arbeitgebers)</p>		<p>... arbeitet hauptsächlich mit eigenen Betriebsmitteln. Unter Betriebsmitteln versteht man alles, was über das Haushaltsübliche hinausgeht. (professionelle eigene Büroeinrichtung, eigener Internetauftritt zur Kundenakquisition, eigene Maschinen)</p>	
<p>... arbeitet in einem fremden Unternehmen, verwendet dessen Visitenkarten und dessen Firmenpapier. <i>(„Hans Huber, Außendienstmitarbeiter der Firma XY GmbH, Firmenadresse“)</i></p>		<p>... arbeitet am eigenen Unternehmenssitz, verwendet eigene Visitenkarten und eigenes Firmenpapier zur geschäftlichen Korrespondenz und zur Geltendmachung von Honoraren. <i>(„Hans Huber, selbstständiger Handelsvertreter, Wohnadresse“)</i></p>	
<p>... ist in die Organisation eines fremden Unternehmens eingebunden. <i>(„Ich nehme an regelmäßigen Besprechungen in der Firma teil, habe einen eigenen Arbeitsplatz, muss meine Arbeitszeit an der Stechuhr erfassen.“)</i></p>		<p>... organisiert sich selber. <i>(„ich bin mein eigener Chef, vereinbare Besprechungen mit Auftraggebern auf Basis meines Terminkalenders an unterschiedlichen Orten, auch in meinem eigenen Büro; wo und wie lange ich arbeite, ist meine Sache.“)</i></p>	
<p>... erhält sein Gehalt dafür, dass er sich und seine Arbeitskraft einem fremden Unternehmen zur Verfügung stellt. Aufgabe des Chefs ist es, den Arbeitnehmer entsprechend einzusetzen. <i>(„Ich habe gestern mein Monatsgehalt von € 2.000,- brutto erhalten, obwohl aufgrund des Schlechtwetters nicht viel zu tun war.“)</i> Benötigt der Chef den Arbeitnehmer aus Kapazitätsgründen nicht mehr oder ist er mit seiner Arbeitsleistung unzufrieden, kann er ihn kündigen.</p>		<p>... erhält sein Honorar dafür, dass er für einen Kunden eine konkrete Dienstleistung erbracht oder ein konkretes Werk erstellt hat. <i>(„Ich verzeichne für die Unternehmensberatung am 9.4.2016 ein Honorar von € 2.000,--“)</i> Ist der Kunde mit der konkreten Dienstleistung oder dem konkreten Werk unzufrieden, wird er den Unternehmer nicht mehr beauftragen. Unter Umständen kann er auch Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen.</p>	

Ein Arbeitnehmer	ankreuzen	Ein Unternehmer	ankreuzen
<p>... muss seine Arbeitsleistung höchstpersönlich erbringen. <i>(„Am liebsten hätte ich zur heutigen Besprechung mit meinem Chef meinen Bruder geschickt.“)</i></p>		<p>... kann sich durch andere Unternehmer vertreten lassen oder Aufträge durch Mitarbeiter erbringen. <i>(„Ich kann den heutigen Auftrag bei der Firma XY GmbH nicht selbst ausführen, weil ich mit einem anderen Auftrag im Rückstand bin und werde einen Subunternehmer hinschicken.“)</i></p>	
<p>... darf nicht für die Konkurrenz arbeiten. <i>(„In meinem Vertrag steht, dass ich für keine Konkurrenzfirma tätig werden darf.“)</i></p>		<p>... darf für alle Kunden arbeiten, egal in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. <i>(„Ich habe für das Hotel „Goldener Adler“ eine Homepage gestaltet, die großen Anklang findet. Jetzt will auch das benachbarte Hotel „Blauer Hirsch“ eine Homepage von mir haben.“)</i></p>	
<p>Summe</p>			



Für mich ist alles drinnen.

Jetzt greift sich Deine Unternehmensform die wichtigsten Herausforderungen selbst und effektiv meistern können, unterstützt die Wirtschaftskammer Wien ihre Mitglieder mit zahlreichen Services:

- **Konzepte, Beratung und Support** – Servicekammer von A bis Z
- **Informationsvorsprung** – alles Wichtige im wöchentlichen Newsletter
- **Impulse und Inspiration** – Informationsveranstaltungen und Workshops
- **Branchenkennis** – Service mehrerer Fachorganisationen
- **Netzwerk unter Profis** – Österreichs größte Unternehmens-Netzwerk

Einfach informieren, Kontakt aufnehmen, vorbeikommen!

wko.at/service
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

01/714 33-1010
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Mag. der Wiener Wirtschaft
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN